

15. Nach welchen rechtlichen Gesichtspunkten ist die Anwendbarkeit des § 157 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.'s zu beurteilen? Genügt es, wenn der Täter irrtümlicherweise die im Gesetze vorgesehenen strafmindernden Tatumstände als vorhanden annimmt?

St.G.B. § 157 Abs. 1 Nr. 1.

IV. Straffenat. Urt. v. 7. Dezember 1909 g. F. IV 785/09.

I. Landgericht Weuthen O/S.

Gegen den noch nicht 18jährigen Angeklagten ist festgestellt, daß er in einer Strafsache gegen die Händlerin S. als Zeuge wissenschaftlich falsch beschworen hat, er habe mit Frau S. wiederholt geschlechtlich verkehrt. Seine auf Grund des § 154 St.G.B.'s erfolgte Verurteilung wegen Meineids wird von ihm selbst und von seinem Vater mit der Revision angefochten, weil das Vorliegen des in § 157 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.'s enthaltenen Straf minderungsgrundes zu Unrecht verneint sei. Sie behaupten, daß Frau S. bei der gegen sie wegen Mißhandlung des Angeklagten stattgehabten Hauptverhandlung sich damit verteidigt habe, sie sei von diesem ohne jede Veranlassung auf offenem Markte „Hure“ geschimpft und dadurch zum Schlagen gereizt worden, worauf Angeklagter, auch hierüber als Zeuge vernommen, ausgesagt habe, er hätte Frau S. „Hure“ genannt, weil er wieder-

holt mit ihr geschlechtlich verkehrt habe. Zu letzterer Angabe sei er genötigt gewesen, um eine Verfolgung wegen Beleidigung seitens der Frau S. zu vermeiden. Unter Annahme der Richtigkeit des von den Beschwerdeführern geschilderten Hergangs bei der zeugeneidlichen Vernehmung des Angeklagten sind beide Revisionen als unbegründet verworfen worden.

Aus den Gründen:

... Hätte ... der Fall so gelegen, daß die Behauptung des Angeklagten, er habe mit der S. wiederholt Geschlechtsverkehr gepflogen, geeignet gewesen wäre, die dem Angeklagten wegen seiner beleidigenden Kundgebung drohende Strafverfolgung abzuwenden, dieser ihre Rechtswidrigkeit zu benehmen, während er bei Angabe des wahrheitsgemäßen Gegenteils seiner Behauptung der Verfolgung wegen Beleidigung ausgesetzt gewesen wäre, so hätte vielleicht ein Fall des § 157 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.'s als gegeben angenommen werden können. Diese Frage bedarf jedoch keiner Entscheidung, da jedenfalls die gegenwärtige Sachlage nicht so gestaltet ist. Selbst angenommen, daß die Tatsache des bezeichneten mehrfachen Geschlechtsverkehrs der Wahrheit entsprochen hätte, wäre mit dieser Tatsache der Bezeichnung der S. als „Pure“ in keiner Weise die Rechtswidrigkeit und der beleidigende Charakter zu benehmen gewesen.

Einflußlos für die Anwendbarkeit des § 157 Abs. 1 Nr. 1 a. a. D. müßte es aber erscheinen, wenn der Angeklagte — worauf die Ausführungen des Verteidigers hinauslaufen — etwa zufolge Irrtums der gegenteiligen Meinung gewesen wäre. Um den Schutz des § 157 Abs. 1 Nr. 1 zu sichern, genügt nicht die irrige Annahme des Vorhandenseins der im Gesetze bezeichneten Tatsachen, sondern die Voraussetzung dafür bildet deren tatsächliches Vorhandensein. Zwar wird in der Literatur dem letzteren Umstände die irrige Annahme seines Vorliegens gleichgestellt. Allein für diese Meinung fehlt es an einem zureichenden Grunde. Die Bezugnahme darauf, daß § 59 St.G.B.'s allgemein auch auf die Fälle sinngemäße Anwendung leiden müsse, wo vom Gesetze vorgesehene Tatumsstände die Strafbarkeit vermindern, versagt, der Stellung des § 59 im System des Strafgesetzbuchs entsprechend, jedenfalls da, wo das Gesetz zur Anwendbarkeit der verminderte Strafbarkeit bestimmenden Vorschriften

nicht die Kenntnis von den betreffenden Tatumständen voraussetzt,<sup>1</sup> die mildere Strafe nicht an die Kenntnis solcher Tatumstände knüpft, sondern objektiv an die Tatsache ihres Vorhandenseins. Um eine Vorschrift der letzteren Art handelt es sich hier.

Die gleiche Auffassung ist schon in Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 23 S. 149, wenn auch gelegentlich eines anders gearteten Falles, zum Ausdruck gelangt, indem es für unerheblich erklärt ist, ob der Schwörende den Strafmindeungsgrund des § 157 Abs. 1 Nr. 1 kannte oder nicht kannte, weil dieses Gesetz eine Anforderung nach der subjektiven Seite seinem Wortlaute nach nicht stellt, sonach aber das rein objektive Vorhandensein der strafmindernden Tatumstände als das allein Entscheidende bezeichnet ist. An dieser Ansicht, die auch in der Literatur fast ungeteilte Zustimmung gefunden hat, ist festzuhalten.<sup>2</sup> Zwar wird die Meinung vertreten,<sup>3</sup> daß § 157 eine andere Auslegung erheische wegen der ihm zugrunde liegenden gesetzgeberischen Absicht, die dahin geht, eine Strafermäßigung sei vorzuschreiben, da in den fraglichen Fällen „mit der Pflicht, die Wahrheit zu sagen, die Rücksicht auf die eigene Gefahr in Kollision tritt“ (Motive zu § 155 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, Nr. 5 der Druckf. des R.L.'s I. Leg.-Per., Sitzungsperiode 1870), und daß deshalb überall da, wo der Zeuge usw. in einer derartigen von ihm, sei es auch infolge irrigen Glaubens, als gegeben erachteten Zwangslage und unter einem solchen Drucke handle, die Anwendung des § 157 erfolgen müsse, anderenfalls dagegen ausgeschlossen sei. Dieser Meinung kann indes nicht beigegeben werden. Es ist schon zunächst nicht als eine zutreffende Gesetzesauslegung zu erachten, daß, soweit die Absicht des Gesetzgebers gegenüber der von ihm getroffenen Bestimmung versagt, das Gesetz auch keine Anwendung finden dürfe. Vielmehr ist das ausschlaggebende Gewicht vor allem auf die Gesetzesvorschrift selbst

<sup>1</sup> Binding, Grundriß des deutschen Strafrechts S. 110; Finger, Lehrbuch des deutschen Strafrechts Bd. 1 S. 250.

<sup>2</sup> v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts S. 593 Anm. 14; derselbe, Falsche Aussage S. 244; Meyer, Grundriß zu Vorlesungen über gem. d. Strafrecht Bd. 2 S. 159; Kommentare: v. Schwarze, Note 7 zu § 157; Ditschhausen, Note 9 zu § 157; Oppenhoff-Delius, Note 8 zu § 157; Frank, Strafgesetzbuch I, 1 zu § 157.

<sup>3</sup> Binding, Lehrbuch des gem. deutschen Strafrechts Bd. 2 S. 163.

und ihren Inhalt zu legen. Deren Wortfassung lautet aber mit unbedingter Klarheit rein objektiv und ohne jede Andeutung des Erfordernisses irgendwelcher subjektiver Auffassung des Täters dahin, daß die Strafermäßigung einzutreten habe, wenn die Angabe der Wahrheit gegen letzteren selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte, woraus unzweideutig erhellt, daß diese Tatsache als solche das Entscheidende bilden soll. Hierfür spricht weiter die Erwägung, daß in § 157 Abs. 1 Nr. 2 a. a. D. die subjektive Seite besonders hervorgehoben ist und daß es, falls deren Berücksichtigung auch bei Nr. 1 stattfinden sollte, nahe gelegen hätte und unschwer zu bewirken gewesen wäre, dies hier gleichfalls zum Ausdruck zu bringen. Endlich muß auch die Folge, zu der die bekämpfte Ansicht führt, als unannehmbar bezeichnet werden. Denn es läßt sich nicht als eine dem allgemeinen Rechtsempfinden entsprechende Gesetzesanwendung ansehen, sollte dem Meineidigen selbst dann eine erhebliche Strafminderung zuteil werden, wenn er sich Einbildungen hingibt, für die vielleicht nicht einmal die geringsten tatsächlichen Unterlagen vorhanden sind oder die gar auf strafrechtsirrigen Auffassungen beruhen, während diese Vergünstigung bei bloßer Unkenntnis der wirklich bestehenden Zwangslage in Wegfall kommt. Diese Folge ist denn auch von der Rechtswissenschaft, soweit sie grundsätzlich auf dem Standpunkte der Berücksichtigung irrigen Glaubens steht, unter Bezugnahme auf die oben erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts abgelehnt worden.

Muß demnach die Anwendbarkeit des § 157 Abs. 1 Nr. 1 St.G.B.'s ausschließlich nach dem objektiven Vorhandensein der vorgesehenen strafmindernden Tatumsstände beurteilt werden, so ist deren Ablehnung seitens des ersten Richters in diesem Endergebnis nicht zu beanstanden, da, wie dargetan, jene Voraussetzung im gegebenen Falle nicht vorliegt. . . .